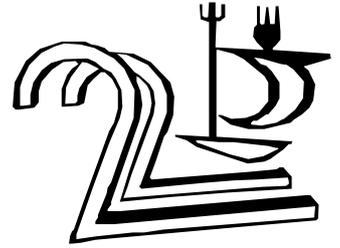


# Neptun 22 - Klassenvereinigung e.V.

## Satzung

Stand: 16.04.2011



File:N22\_KV\_Satzung\_110416.doc

### 1. Name, Sitz und Eintragung

- a. Die Klassenvereinigung führt den Namen :  
**"Neptun 22" - Klassenvereinigung e.V.**  
und mit Sitz in Bad Oyenhausen.  
Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oyenhausen eingetragen.
- b. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck der Klassenvereinigung

- a. ist die Pflege und Förderung des Segelsport auf Yachten des "Neptun 22"- Bootstyps. Sie wacht darüber, dass seitens der Werft oder anderer Personen keine willkürlichen Veränderungen vorgenommen werden, die die Anerkennung als Werftklasse des DSV infrage stellen könnten.
- b. Zu diesem Zweck erstellt und pflegt die Klassenvereinigung die Klassenvorschriften nach den Vorgaben des Deutschen Seglerverbands.
- c. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind  
Gemeinschaftliche Segelfahrten  
Förderung von Regatten  
Pflege des Fahrtensports.
- d. Der Verein ist frei von politischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen.
- e. Die Klassenvereinigung der Neptun 22 Klasse nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des Deutscher Segler-Verband zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des Deutscher Segler-Verband zu befolgen.
- f. Die Klassenvereinigung kann durch Verbandsvereine des Deutscher Segler-Verband Ausschreibungen für Wettfahrten der Klasse veranlassen, jedoch nicht selber durchführen.
- g. Die Klassenvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Tätigkeit dient nicht der wirtschaftlichen Gewinnerzielung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

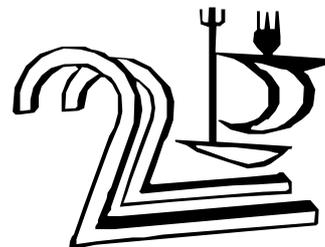
### 3. Mitgliedschaft

- a. Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, der den Segelsport ausübt und fördert. Die Aufnahme muss schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt werden. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren benötigen zum Eintritt die schriftliche Genehmigung der Eltern.
- b. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c. Mitglieder haben das Recht auf Betreuung und Unterstützung durch die Klassenvereinigung in allen den Segelsport mit dem "Neptun 22" betreffenden Angelegenheiten.
- d. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich nach den Richtlinien der verschiedenen Schifffahrtsordnungen zu verhalten, sowie den Yachtgebräuchen anzupassen. Gegenseitige Hilfe und Unterstützung ist selbstverständliche Pflicht.

# Neptun 22 - Klassenvereinigung e.V.

## Satzung

Stand: 16.04.2011



#### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a. durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 1/4 jährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- b. durch den Tod eines Mitgliedes,
- c. durch Verstoß gegen die Interessen der Klassenvereinigung. In diesem Fall kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Beitragsrückerstattung kann vom Ausgeschlossenen nicht gefordert werden.
- d.) trotz dreifacher schriftlicher Mahnung und Fristsetzung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Klassenvereinigung nicht nachkommt.
- e. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Gründen ist dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- f. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.
- g. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

#### 5. Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### 6. Organe der Klassenvereinigung

Organe der Klassenvereinigung sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

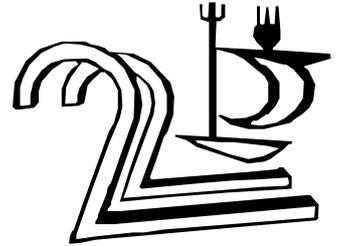
#### 7. Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei volljährigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- b. Die Personenwahl kann durch Akklamation durchgeführt werden, falls ein Mitglied nicht die Wahl durch Stimmkarten oder geheime Wahl beantragt.
- c. Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten gemeinsam die Vereinigung im Sinne des § 26 BGB. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d. Der Vorstand wird gebildet aus:  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden und  
dem Schatzmeister und

# Neptun 22 - Klassenvereinigung e.V.

## Satzung

Stand: 16.04.2011



- e. Der Vorstand bestellt, wenn notwendig Obleute für z.B. Technik, Fahrtensegeln, Medienbetreuung.
- f. Dieser kann über die Geldmittel satzungsgemäß verfügen.
- g. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- h. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

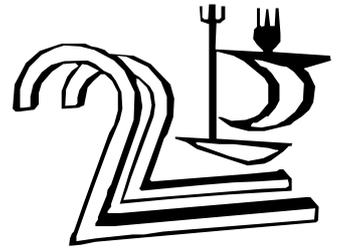
### 8. Mitgliederversammlung

- a. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft, die Wahl des Vorstands, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Klassenvereinigung.
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Klassenvereinigung es erfordert, oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- c. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
- d. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern die Vorstandschaft in der Einladung auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hingewiesen hat.
- e. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist möglich, bedarf jedoch der Schriftform. Dies zählt wie erschienen.
- f. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung der Klassenvereinigung eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.
- g. Verbleibendes Vermögen fällt je zur Hälfte an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) und an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die dieses für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden haben.
- h. Die in Vorstandschaftssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- i. Zur Prüfung der Finanzen und des Rechnungswesens in der Klassenvereinigung sind zwei Kassenprüfer zu jeder Hauptversammlung zu bestellen. Sie dürfen kein anderes Amt in der Klassenvereinigung bekleiden und haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen und hierüber der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

# Neptun 22 - Klassenvereinigung e.V.

## Satzung

Stand: 16.04.2011



### 9. Revierobleute

- a. Die Klassenvereinigung sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder durch Regionalobleute analog der Gliederung des Deutschen Segler-Verbandes in den Grenzen der Landes-Segler-Verbände (entsprechend der Bundesländer) vor.
- b. Die in den jeweiligen Revieren gewählten Regionalobleute treten mindestens einmal im Jahr mit dem Vorstand zusammen und wirken bei dessen Entscheidungen beratend mit.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16.04.2011